

RS Vwgh 1999/6/11 99/19/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1;

FrG 1997 §14 Abs2;

MRK Art8 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/05/14 98/19/0283 4

Stammrechtssatz

Der Gesetzgeber hat mit der Bestimmung des § 14 Abs 2 zweiter Satz FrG 1997 auf die privaten und familiären Interessen derjenigen Fremden bereits Rücksicht genommen, die sich in Österreich rechtmäßig niedergelassen hatten. Andererseits ging der Gesetzgeber offenbar bewusst davon aus, dass jene Fremde, die noch nie im Bundesgebiet rechtmäßig niedergelassen waren, gemäß § 14 Abs 2 erster Satz FrG 1997 ihren Antrag vor einer Einreise in das Bundesgebiet vom Ausland aus zu stellen haben (hier: aus Anlass des Beschwerdefalles sind auch keine Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes dahin entstanden, dass die Umschreibung der Ausnahmebestimmung des § 14 Abs 2 zweiter Satz FrG 1997 zu eng wäre und damit gegen Art 8 MRK verstieße; der Eingriff in ein gedachtes durch Art 8 MRK gestütztes Recht der Fremden auf Neuwanderung zur Wahrung ihrer persönlichen Interessen im Bundesgebiet wäre gemäß Art 8 Abs 2 MRK im Interesse der öffentlichen Ordnung und des damit verbundenen Rechtes des Staates auf Regelung der Neuwanderung gerechtfertigt; es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Fremden ein solches Recht überhaupt zusteht).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999190039.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at